

Ordnungsmaßnahmen nach mehrfach unentschuldigtem Fehlen und Konsequenzen

Die Ordnungsmaßnahmen sind nach Schwere und Ausmaß des unentschuldigten Fehlens gestaffelt zu betrachten:

- a) Die/der SchülerIn erhält eine **schriftliche Verwarnung** (§ 25 SchulG),
- b) Die/der SchülerIn wird, ebenfalls schriftlich, mit der **Attestpflicht** belegt (§ 4 Abs.1, SchulÄAufgV SH), bei der jedes Fehlen durch ein gültiges Attest belegt werden muss. Atteste sind beim allerersten Wiedererscheinen umgehend und nur dem Oberstufenbüro vorzulegen.
- c) Die/der SchülerIn unterliegt neben der Attestpflicht zusätzlich dem **Stundenplanverfahren** und muss jede Unterrichtsstunde von der Fachlehrkraft unterzeichnen lassen. Das Entschuldigungsheft verbleibt nach Unterrichtschluss im Oberstufenbüro und kann am Folgetag dort wieder abgeholt werden. Auch Unterrichtsausfall oder Unterricht an einem anderen Ort hat der Schüler sich bestätigen zu lassen.

Leistungsnachweise werden mit 0 Notenpunkten gewertet, sofern kein gültiges Attest bzw. Freistellung vorgelegt wird (§ 7 Abs. 6 OAPVO). Bei **so vorsätzlicher Entziehung** einer Leistungsfeststellung kann in einem oder mehreren Fächern die Leistung mit 0 Notenpunkten bewertet werden (§ 7 Abs. 6 OAPVO). Hieraus kann sich das **Zurücksteigen um eine Jahrgangsstufe** ergeben (§ 7 Abs. 7 OAPVO).

SchülerInnen können von der **Schule entlassen** werden, wenn innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig verpasst wurden oder wenn SchülerInnen sich unentschuldig und wiederholt schriftlichen Leistungsnachweisen in mehr als einem Fach unter Aufsicht entzogen haben (§ 19 Abs. 4 SchulG).